



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

GPA-Mitteilung Bau 1/2011

Az.: 600.526

01.08.2011

Verjährung von Rückzahlungsansprüchen bei Überzahlungen

Aktualisierung der GPA-Mitteilung Bau 1/2006

1 Einführung

Eine Überzahlung bei der Abwicklung von Bau-, Liefer- und Architektenverträgen liegt vor, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Auftraggeber hat die Schlusszahlung geleistet.
- Nach der Schlusszahlung wird festgestellt, dass der Auftragnehmer, unter Berücksichtigung sämtlicher ihm zustehender vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche, Zahlungen ohne Rechtsgrund erhalten hat, so dass ein Saldo zugunsten des Auftraggebers verbleibt.

Bei Bau- und Lieferleistungen kann es zu Überzahlungen kommen, wenn Aufmaße / Mengenermittlungen fehlerhaft sind, Leistungen doppelt oder über nicht zutreffende Positionen abgerechnet werden, vertragliche Regelungen (z.B. Abgebote) übersehen oder Nachtragsvergütungen, die dem Grunde oder der Höhe nach nicht gerechtfertigt sind, geleistet werden. Bei Architekten-/Ingenieurleistungen beruhen Überzahlungen häufig auf der Nichtbeachtung vertraglicher Regelungen oder auf Verstößen gegen die preisrechtlichen Bestimmungen der HOAI.

Liegt eine Überzahlung vor, hat der Auftraggeber **Anspruch auf Erstattung des Überzahlungsbetrags**. Dieser Anspruch ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen zur ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) und - soweit vereinbart - aus vertraglichen Rückerstattungsklauseln (vgl. Nr. 21.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - KEV 117 (B) ZVB - des Kommunalen Vergabehandbuchs KVHB-Bau BW, wonach der Auftragnehmer im Falle der Überzahlung den überzahlten Betrag zu erstatten hat. Hauptziel dieser Klausel ist es, den nach § 818 Abs. 3 BGB möglichen Einwand des Wegfalls der Bereicherung auszuschließen und die Verzinsung des überzahlten Betrags zu regeln).

Keine Überzahlung im eigentlichen Sinne liegt vor, wenn noch vor der Schlusszahlung, z.B. bei Prüfung der Schlussrechnung, festgestellt wird, dass der Auftragnehmer **überhöhte Abschlagszahlungen** erhalten hat. Nach der Rechtsprechung kann der Auftraggeber in diesem Fall aber einen Ausgleich verlangen. Dieser Anspruch ergibt sich direkt aus dem Vertrag und nicht aus dem Bereicherungsrecht (BGH, Urt. vom 30.09.2004, IBR 2004, 676).

Die weiteren Ausführungen gelten nicht für überhöhte Abschlagszahlungen. Sie beziehen sich ausschließlich auf Überzahlungen i.S. der oben stehenden Definition.

2 Verjährung von Rückzahlungsansprüchen

Der Rückzahlungsanspruch des Auftraggebers unterliegt der Verjährung. Die Verjährung gibt dem Auftragnehmer die Möglichkeit, die Durchsetzung des Rückzahlungsanspruchs zu verhindern. Allerdings ist es hierzu erforderlich, dass sich der Auftragnehmer auf sie beruft und die Einrede der Verjährung erhebt. Auch in einem Gerichtsverfahren ist die Verjährung nur beachtlich, wenn sie von einer Partei geltend gemacht wird. Versäumt der auf Rückzahlung in Anspruch genommene Auftragnehmer im Prozess, die Einrede der Verjährung zu erheben, wird er zur Zahlung verurteilt.

Zum Eintritt der Verjährung des Rückzahlungsanspruchs hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 08.05.2008 - VII ZR 106/07 (IBR 2008, 373) folgende Feststellungen getroffen¹:

- Für den Rückzahlungsanspruch gilt die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB. Diese beträgt drei Jahre.
- Die **dreijährige Verjährungsfrist** beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
 - (1) Der Rückzahlungsanspruch ist entstanden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Auftragnehmer die Schlusszahlung erhält.
 - (2) Der Gläubiger erlangt von den Umständen, die den Rückzahlungsanspruch begründen und der Person des Schuldners Kenntnis oder er müsste sie ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen.

Die zweite (subjektive) Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn der Auftraggeber das Leistungsverzeichnis, die Aufmaße und die Schlussrechnung kennt und aus diesen Unterlagen die vertragswidrige Abrechnung und Masseermittlung ohne Weiteres ersichtlich sind.

Das Gleiche gilt, wenn aus dem Leistungsverzeichnis, den Aufmaßen und der Schlussrechnung die vertragswidrige Abrechnung und Masseermittlung zwar ersichtlich sind, der Auf-

¹ Die Verjährung von Rückzahlungsansprüchen ist bereits in der GPA-Mitt. Bau 1/2006 behandelt worden. Allerdings basierte diese Mitteilung auf den Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte, die aufgrund des Urteils des Bundesgerichtshofs überholt sind.

traggeber die Rechnungsprüfung aber grob fahrlässig durchführt, etwa indem er die genannten Unterlagen erst gar nicht oder nur oberflächlich durchschaut.

Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Auftraggeber die Unrichtigkeit der Abrechnungsunterlagen bewusst zur Kenntnis genommen hat.

Es kommt lediglich darauf an, ob die den Rückzahlungsanspruch begründenden Tatsachen (also die vertragswidrige Abrechnung) aus den Unterlagen ersichtlich waren. Ist dies der Fall, sind die subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erfüllt. Dass der Auftraggeber nicht die zutreffenden Schlüsse aus den fehlerhaften Abrechnungsunterlagen gezogen hat, ist insoweit irrelevant.

Außerdem spielt es keine Rolle, ob der Auftraggeber die Rechnungsprüfung selber durchführt oder einem Dritten (Architekten/Ingenieur) übertragen hat. Der Gläubiger (also der Auftraggeber) muss sich das Wissen oder grob fahrlässige Nichtwissen des von ihm beauftragten Dritten zurechnen lassen.

Liegen die beschriebenen Voraussetzungen vor, tritt die Verjährung für die derzeit relevanten Prüfungsjahre nach folgender Tabelle ein:

Schlusszahlung / Überzahlung erfolgt im geprüften Haushaltsjahr	Verjährung tritt ein mit Ablauf des
2007	31.12.2010
2008	31.12.2011
2009	31.12.2012
2010	31.12.2013

Beispiel:

Die Auftragnehmerin einer Kanalbaumaßnahme (Firma), erhielt am 15.04.2007 die Schlusszahlung. Zuvor hatte ein von der Stadt S beauftragtes Ingenieurbüro die Schlussrechnung geprüft, den Schlussrechnungsbetrag als richtig anerkannt und ihn zur Zahlung freigegeben.

Im November 2010 erfolgte die Prüfung der Schlussrechnung durch die GPA. Dabei wurde festgestellt und der Stadt S vorab mündlich mitgeteilt (d.h. vor der Fertigstellung des Prüfberichts im Jahr 2011), dass die Firma um 17.000 € überzahlt worden war. Die Überzahlung war zurückzuführen auf

- Mengenermittlungsfehler,
- die falsche Zuordnung von Leistungen zu Positionen und
- den versäumten Abzug eines vertraglich vereinbarten Nachlasses.

Hierauf forderte die Stadt S die Firma am 11.03.2011 (nach Erhalt des Prüfberichts der GPA) zur Erstattung der Überzahlung auf. Wenige Tage später lehnte diese die Rückzahlung mit der Begründung ab, der Rückzahlungsanspruch der Stadt sei verjährt.

Beurteilung:

Nach dem zitierten Urteil des Bundesgerichtshofs beginnt die dreijährige Verjährungsfrist am Ende des Jahres, in dem der Rückzahlungsanspruch entstanden ist (erste Voraussetzung) und der Gläubiger von den Umständen, die den Anspruch begründen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (zweite Voraussetzung).

Der Rückzahlungsanspruch entstand, als die Firma die Schlusszahlung erhielt, also am 15.04.2007. Die zweite Voraussetzung (die Kenntnisnahme der anspruchsbegründenden Umstände) trat ein, als das Ingenieurbüro im Auftrag der Stadt S die Schlussrechnung und die Aufmaße prüfte und als richtig anerkannte. Zwar hatte das Ingenieurbüro die darin enthaltenen Fehler nicht bemerkt. Entscheidend ist jedoch, dass die Fehler offen zu Tage traten und vom Ingenieurbüro hätten bemerkt werden können.

Auch kommt es nicht darauf an, dass die Stadt S die Rechnungsprüfung nicht mit eigenem Personal durchführte. Sie muss sich das Wissen bzw. grob fahrlässige Unwissen des von ihr beauftragten Ingenieurbüros zurechnen lassen.

Somit hatte die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres 2007 begonnen. Die Verjährung trat mit Ablauf des Jahres 2010 (des 31.12.2010) ein, so dass sich die Firma zu Recht auf sie berief. Die Stadt S konnte ihren Rückzahlungsanspruch gegenüber der Firma nicht mehr durchsetzen.

Anmerkung:

Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, dass ein Auftraggeber, der von einer Überzahlung erfährt, umgehend und eigenverantwortlich prüft, wann sein Rückzahlungsanspruch verjährt. Nachdem die Stadt S im November 2010 von der Überzahlung Kenntnis erlangte, hätte sie die Firma - unabhängig vom Prüfbericht und ohne auf diesen zu warten - umgehend zur Rückzahlung auffordern und ggf. noch vor Ablauf des Jahres 2010 Maßnahmen ergreifen müssen, die die Verjährung hemmen.

3 Keine Offensichtlichkeit des Überzahlungsgrundes

Der Bundesgerichtshof hat, wie dargelegt, entschieden, dass die - für das Anlaufen der Verjährungsfrist erforderliche - Kenntnisnahme von den Umständen, die den Rückzahlungsanspruch begründen, zumindest dann gegeben sei, wenn eine Rechnungsprüfung durchgeführt worden und die überhöhte Abrechnung aus den Rechnungsunterlagen ohne Weiteres ersichtlich sei.

Es stellt sich die Frage, wann die Verjährungsfrist anläuft, wenn die überhöhte Abrechnung nicht ohne Weiteres aus den Rechnungsunterlagen ersichtlich ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Überzahlung darauf beruht, dass der Auftraggeber in Unkenntnis der Rechtsprechung eine falsche Auslegung der Leistungsbeschreibung vorgenommen hat.

Soweit ersichtlich, war diese Frage noch nicht Gegenstand einer gerichtlichen Beurteilung. Hierzu muss die weitere Rechtsprechung abgewartet werden.

4 Vergabehandbücher der öffentlichen Hand

Die **kommunalen Vergabehandbücher** (KVHB-Bau, HKVM und VOL-Handbuch) enthalten vorformulierte Vertragsbedingungen, die u.a. folgende Klausel beinhalten:

„Etwaige Rückforderungsansprüche des Auftraggebers nach §§ 812 ff. BGB verjähren abweichend von §§ 195, 196 BGB in fünf Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Schlusszahlung geleistet wurde.“ Ähnliche Klauseln enthalten auch verschiedene staatliche Vergabehandbücher, so z.B. die RBBau, RifT-Muster, HVA-F-Stb.

Diese Klauseln stellen eine Reaktion auf die dargestellte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Verjährung von Rückzahlungsansprüchen dar. Sie sollen sicherstellen, dass Rückzahlungsansprüche aufgrund von Überzahlungen, die bei vierjährigem Prüfungsturnus überörtlicher Prüfungseinrichtungen (z.B. der Gemeindeprüfungsanstalt) festgestellt werden, durchgesetzt werden können.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten Auftraggeber Rückzahlungsansprüche, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes noch nicht verjährt sind, unabhängig von der Verwendung dieser Klauseln, umgehend geltend machen bzw. vor Ablauf der Drei-Jahresfrist des § 195 BGB Maßnahmen ergreifen, durch die die Verjährungsfrist gehemmt wird.

5 Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftraggeber verschiedene Handlungsmöglichkeiten. Er kann

- die **Erstattung des Zuvielbetrags** vom Auftragnehmer verlangen (Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs),
- ggf. mit seinem Rückzahlungsanspruch gegen unerledigte Forderungen des Auftragnehmers **aufrechnen**,
- ggf. **Schadensersatzansprüche** gegenüber dem mit der Rechnungsprüfung beauftragten Architekten/Ingenieur geltend machen,
- die **Eigenschadenversicherung** einschalten, wenn die Überzahlung auf eigene Fehler bei der Rechnungsprüfung zurückgeht.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann der Auftraggeber unter den aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten grundsätzlich frei wählen. So setzt z.B. der Schadensersatzanspruch gegenüber dem mit der Rechnungsprüfung betrauten Architekten/Ingenieur nicht voraus, dass der Rückzahlungsanspruch (z.B. aufgrund der Insolvenz des bauausführenden Auftragnehmers) nicht mehr durchgesetzt werden kann. Vorrangig sollte der Auftraggeber jedoch versuchen, den Zuvielbetrag vom bauausführenden Auftragnehmer zurückzuerlangen.

Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs

Sobald bekannt ist, dass eine Überzahlung geleistet wurde, sollte der Auftraggeber prüfen, zu welchem Zeitpunkt sein Rückzahlungsanspruch verjährt.

Droht alsbald Verjährung, muss der Auftragnehmer durch die Kommune, in deren eigenen Verantwortung („kommunale Selbstverwaltung“), umgehend zur Erstattung des Zuvielbetrags aufgefordert werden.

Zur Kenntniserlangung ist es - entgegen einer weit verbreiteten Auffassung - nicht erforderlich, dass der Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt bei der geprüften Kommune vorliegt. Vielmehr reicht es aus, wenn die Überzahlung dem Grunde und der Höhe nach, z.B. in einer abschließenden Unterrichtung, mündlich dargelegt wird.

Der Auftraggeber muss ggf. Maßnahmen ergreifen, die die **Verjährungsfrist hemmen**. Dieses Erfordernis besteht, wenn der Auftragnehmer voraussichtlich nicht dazu bereit oder in der Lage ist, den überzahlten Betrag rechtzeitig zu erstatten, oder wenn die verbleibende Zeit bis zum Verjährungseintritt so knapp ist, dass die Rückzahlung erfahrungsgemäß nicht mehr abgewickelt werden kann.

Die Hemmung der Verjährungsfrist bewirkt, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird. Die Verjährungsfrist verlängert sich also um die Dauer der Hemmung (§ 209 BGB). Bildlich gesprochen wird „die Verjährungsuhr angehalten“.

Tatbestände, die die Verjährungsfrist hemmen, sind in § 204 BGB genannt. In Betracht kommen z.B. die Zustellung eines Mahnbescheids oder die Erhebung einer Klage. Ausreichend wäre aber auch die schriftliche Zusage des Auftragnehmers, die Einrede der Verjährung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht zu erheben.

Der Rückzahlungsanspruch kann auch geltend gemacht werden, wenn die Verjährung bereits eingetreten ist. Die Verjährung lässt den Rückzahlungsanspruch unberührt und ist nur beachtlich, wenn sich der Auftragnehmer darauf beruft. Erhebt der Auftragnehmer allerdings die Einrede der Verjährung, so kommen nur noch die folgenden Handlungsmöglichkeiten in Betracht.

Aufrechnung

Wenn die Voraussetzungen nach §§ 387 ff. BGB vorliegen, kann der Auftraggeber mit seiner Rückzahlungsforderung gegen unerledigte Forderungen des Auftragnehmers (z.B. Vergütungsforderungen) aufrechnen¹. Für die Aufrechnung genügt eine einfache Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer. Sie bewirkt, dass zwei sich gegenüber stehende Forderungen, soweit sich diese decken, erlöschen.²

Selbst wenn der Rückzahlungsanspruch des Auftraggebers bereits verjährt sein sollte, kann eine Aufrechnung in Betracht kommen. Aufgerechnet werden kann auch mit verjährten Forderungen, sofern diese zu dem Zeitpunkt, als sie erstmals hätten aufgerechnet werden können, noch nicht verjährt waren (§ 215 BGB). Forderung und Gegenforderung müssen sich also in unverjährter Zeit aufrechenbar gegenüber gestanden haben.

Bemerkenswert ist ferner, dass die Aufrechnung auch vertragsübergreifend möglich ist. Der Auftraggeber kann also mit seinem Rückzahlungsanspruch aus dem Vertragsverhältnis A gegen einen Vergütungsanspruch des Auftragnehmers aus dem Vertragsverhältnis B aufrechnen, sofern die o.g. Voraussetzungen vorliegen.

Beispiel:

Im Auftrag der Stadt S führte eine Unternehmerin (Firma) im Sommer 2007 Straßenbauarbeiten aus. Am 23.09.2007 erhielt sie hierfür die Schlusszahlung. Im Februar 2011 erfolgte eine überörtliche Bauausgabenprüfung durch die GPA. Dabei wurde festgestellt, dass die Firma um 10.000 € überzahlt worden war. Zurückzuführen war die Überzahlung auf verschiedene Fehler bei der Mengenermittlung sowie auf bestimmte Doppelabrechnungen.

Da der Vertrag mit der Firma keine Regelungen enthielt, die die dreijährige Verjährungsfrist nach § 197 BGB verlängern, war der Anspruch der Stadt S auf Erstattung der Überzahlung von 10.000 € seit Ablauf des Jahres 2010 verjährt.

Dieselbe Firma, die seinerzeit Straßenbauarbeiten durchgeführt hatte, erstellte im Auftrag der Stadt S im Jahr 2010 ein Regenüberlaufbecken. Aufgrund verschiedener von der Stadt S zu vertretender Behinderungen (z.B. verspätete Planlieferungen) erhob die Firma am 12.11.2010 Schadensersatzansprüche nach § 6 Abs. 6 VOB/B in Höhe von 25.000 € (Stillstandskosten). Diese Schadensersatzansprüche waren dem Grunde nach gerechtfertigt (Behinderungsanzeigen waren erfolgt, die Kausalität zwischen Behinderung und Schaden war belegt und die Höhe des Schadens wurde nachgewiesen). Nach längerer Prüfung anerkannte die Stadt S im Februar 2011 den von der Firma geltend gemachten Anspruch in voller Höhe. Aller-

¹ Die Aufrechnung setzt voraus, dass die Forderungen gegenseitig und gleichartig sind. (Sie müssen also zwischen denselben Personen bestehen und z.B. beide auf Geld gerichtet sein). Weiterhin muss die Forderung mit der aufgerechnet werden soll, fällig sein. Außerdem darf die Aufrechnung nicht aufgrund einer Parteivereinbarung oder eines gesetzlichen Verbots ausgeschlossen sein. Schließlich darf die Forderung, mit der aufgerechnet wird, auch nicht mit einer Einrede behaftet sein, wobei dies hinsichtlich der Einrede der Verjährung nur eingeschränkt gilt, vgl. oben im Text.

² Beispiel: Der Auftraggeber rechnet mit seiner Rückzahlungsforderung von 5.000 € gegen eine Vergütungsforderung des Auftragnehmers von 10.000 € auf. Diese Aufrechnung bewirkt, dass die Rückzahlungsforderung des Auftraggebers vollständig und die Vergütungsforderung des Auftragnehmers zur Hälfte erlöschen.

dings rechnete die Stadt S mit ihrem Rückzahlungsanspruch in Höhe von 10.000 € aufgrund der Überzahlung bei der Straßenbaumaßnahme gegen den Schadensersatzanspruch der Firma auf. Diese Aufrechnung war wirksam, da der Rückzahlungsanspruch zu dem Zeitpunkt, zu dem er erstmals gegen den Schadensersatzanspruch der Firma hätte aufgerechnet werden können (am 12.11.2010), noch nicht verjährt war und die weiteren Voraussetzungen der §§ 387 ff. BGB vorlagen.

Die Aufrechnung bewirkte, dass die Stadt S der Firma, was deren Schadensersatzforderung angeht, nur noch einen (Rest-)Betrag von 15.000 € (25.000 € - 10.000 €) bezahlen musste.

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem mit der Rechnungsprüfung beauftragten Architekten/Ingenieur

Häufig ist ein externer Architekt oder Ingenieur damit beauftragt, gemeinsame Aufmaße mit den bauausführenden Unternehmen durchzuführen und die Rechnungen der Unternehmen über die erbrachten Leistungen fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen.

Unterläuft ihm hierbei ein Fehler, der zu einer Überzahlung des bauausführenden Unternehmens führt, so kann er vom Auftraggeber **nach § 634 Nr. 4 BGB** auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, sofern er diesen Fehler zu vertreten, d.h. verschuldet¹, hat.

Wie bereits erwähnt, setzt dieser Schadensersatzanspruch nicht voraus, dass der Auftraggeber seinen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem bauausführenden Unternehmen, etwa aufgrund von Verjährung oder Insolvenz des Unternehmens, nicht mehr durchsetzen kann. Der Auftraggeber hat vielmehr die Wahl, ob er den Architekten/Ingenieur oder das bauausführende Unternehmen in Anspruch nimmt.²

Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Architekt/Ingenieur vom Auftraggeber lediglich verlangen, dass dieser seinen Rückzahlungsanspruch gemäß § 255 BGB an den Architekten / Ingenieur abtritt.

Der **Anspruch auf Schadensersatz verjährt** nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren, es sei denn, die Parteien haben eine abweichende Verjährungsfrist wirksam vereinbart.

Für das Anlaufen der Verjährungsfrist kommt es vorrangig darauf an, welche diesbezüglichen Vereinbarungen die Parteien getroffen haben. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen des kommunalen Vertragsmusterhandbuchs - HKVM - enthalten hierzu die Regelung Nr. 9.2, wobei zu beachten ist, dass die Rechnungsprüfung und gemeinsame Aufmaßnahme Leistungen der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) bzw. der örtlichen Bauüberwachung (Anlage 2.8.8 der HOAI) sind:

¹ Verschulden meint vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln (§ 276 BGB).

² Vgl. z.B. OLG Oldenburg Urt. vom 20.01.2009 (IBR 2010, 157)

Nr. 9.2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen des HKVM lautet:

„Die Verjährungsfrist betr. die Leistungsphasen 1 bis 8 und / oder der Örtlichen Bauüberwachung nach HOAI beginnt mit dem Tag der Erfüllung aller Vertragsleistungen, im Falle einer „förmlichen Abnahme“ mit dem Tag der Abnahme.“

Einschaltung der Eigenschadenversicherung

Ist die Überzahlung auf eigene Fehler der Verwaltung zurückzuführen, kann der entstandene Schaden (die Überzahlung) ggf. bei der Eigenschadenversicherung geltend gemacht werden.

Dabei muss darauf geachtet werden, dass der Schaden dem Versicherer innerhalb des vereinbarten Deckungszeitraumes gemeldet wird und dass der Deckungszeitraum mit dem Schadenereignis (also der Überzahlung) beginnt und nicht erst mit Unterrichtung des Auftraggebers über die Überzahlung (z.B. durch die Gemeindeprüfungsanstalt). Für Schäden, die dem Versicherer erst nach Ablauf der Deckungsfrist gemeldet werden, besteht kein Versicherungsschutz. Ggf. sollte der Auftraggeber daher nicht nur die Rückforderung beim Auftragnehmer betreiben, sondern parallel hierzu auch die Versicherung einschalten.

Beispiel:

Eine Firma, die im Auftrag der Gemeinde G einen Kindergarten erstellte, erhielt am 23.02.2007 die Schlusszahlung. Zuvor hatte die Gemeinde G mit eigenem Personal (also ohne Einschaltung eines externen Architekten) die Schlussrechnung der Firma geprüft. Bei einer Bauausgabenprüfung durch die GPA erfuhr die Gemeinde G im August 2010, dass die Firma aufgrund verschiedener Abrechnungsfehler überzahlt wurde. Daraufhin führte die Gemeinde G mit der Firma Verhandlungen über die Erstattung des Überzahlungsbetrags. Erst nachdem im Juni 2011 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Firma eröffnet wurde, meldete die Gemeinde G den Schaden am 06.07.2011 ihrer Eigenschadenversicherung, woraufhin diese die Regulierung ablehnte. Zur Begründung verwies die Versicherung darauf, dass der Schaden erst nach Ablauf des vereinbarten Deckungszeitraumes von 4 Jahren gemeldet wurde.